

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Hauteroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 23. April 2009 (GVBl. S. 421) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hauteroda in der Sitzung vom 04.02.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hauteroda vom 04.02.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrabstätte	530,00 Euro
b) Doppelgrabstätte	1.060,00 Euro
c) Kindergrabstätte	215,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden je Grabstelle **355,00** Euro
- (3) Für die Überlassung einer Grabstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) werden mit einer Ruhefrist von 25 Jahren **305,00** Euro
Ein Nutzungsrecht an der UGA besteht nicht.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	
a) bei Wahlgrabstätten	22,00 Euro
b) Doppelgrabstätte	44,00 Euro
c) Urnenwahlgrabstätten	15,00 Euro
d) Kindergrabstätte	11,00 Euro

§ 7
Umlage für Wasser

Für ein erworbenes Nutzungsrecht an Grabstätten wird eine jährliche Umlage für Wasser und Unterhaltung des Friedhofs,
in Höhe von 5,00 €
pro Kalenderjahr erhoben.

(2) Die Gebühr wird in einem Gebührenbescheid mit jährlich wiederkehrender Fälligkeit festgesetzt.

§ 8
Gewerbliche Betätigung

Für die gewerbliche Betätigung gemäß § 6 der Friedhofsatzung wird eine Gebühr pro Gewerbetreibenden und Jahr in Höhe von 50,00 € festgesetzt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauteroda, den 08.04.2014


N. Eichholz
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am:	11.02.2014
von dieser genehmigt am:	01.04.2014
bekanntgemacht am:	25.04.2014